



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7113/1-Pr 1/91

1270 IAB

1991 -08- 06

zu 1342 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1342/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Dr. Ofner, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die drohende Schließung des Bezirksgerichtes Allentsteig, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß das Bezirksgericht Allentsteig geschlossen werden soll?
2. Wenn ja, wann und warum soll dies erfolgen?
3. Weshalb soll die Stadtgemeinde Allentsteig dem Bezirksgericht Zwettl zugeordnet werden?
4. Aus welchen Gründen wird die Schließung des Bezirksgerichtes Allentsteig für sinnvoll gehalten und insbesondere auch der Schließung des Bezirksgerichtes Zwettl vorgezogen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Richtig ist, daß das Bezirksgericht Allentsteig zu jenen 18 - von insgesamt 60 - niederösterreichischen Bezirksgerichten gehört, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten. Eine abschließende Festlegung hinsichtlich einzelner dieser für eine Zusammenlegung in Be-

- 2 -

tracht kommenden Bezirksgerichte wurde bisher nicht getroffen.

Zu 2:

Für die Zusammenlegung der angesprochenen niederösterreichischen Kleinst-Bezirksgerichte ist vor allem die zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art 15a B-VG geschlossenen Vereinbarung, BGBl.Nr. 156/1989, über Vorhaben, deren Verwirklichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist, maßgebend.

Der Art VIII dieser Vereinbarung lautet:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Gerichtsreorganisation bezüglich der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte vorzunehmen und die zu diesem Zweck aufgenommenen Verhandlungen derart abzuschließen, daß die so herbeigeführte Gerichtsorganisation den Anforderungen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung trägt. Die Vertragsparteien stimmen hiebei darin überein, daß dies insbesondere an den gewachsenen Gegebenheiten in Niederösterreich, aber auch an der Errichtung der Landeshauptstadt und an der Stärkung der Regionen des Landes orientierte Zuständigkeiten und Bezirksgerichtseinheiten voraussetzt, die grundsätzlich die Arbeitskraft zumindest eines Richters voll auslasten."

Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wobei sich der Bund und das Land Niederösterreich verpflichtet haben, zum Ablauf von zweieinhalb Jahren der Gültigkeitsdauer, das wäre sohin zum 10. September des heurigen Jahres, je einen Bericht über die bisherige Erfüllung des Vertrags bzw. die der Erfüllung entgegen-

- 3 -

stehenden Hindernisse zu verfassen und auszutauschen.

Alle 18 in Rede stehenden Bezirksgerichte sind - im Hinblick auf den geringen Geschäftsanfall - mit Richtern besetzt, die zugleich auch bei einem anderen Gericht ernannt sind (Doppelplanstellen). Dies hat zur Folge, daß der Richter nur zwei oder drei Tage in der Woche bei dem einen und den Rest der Woche bei dem anderen Bezirksgericht seine richterliche Tätigkeit ausüben kann. Es liegt auf der Hand, daß es für die betroffene rechtsschutzsuchende Bevölkerung von Nachteil ist, wenn der Richter nur wenige Tage in der Woche bei ihrem Gericht tätig ist. Dazu kommt, daß es im Ergebnis der Entscheidung des Richters anheimgestellt ist, wie er seine Arbeitskraft am effizientesten einsetzt. Es kann daher vorkommen, daß er sich - je nach Arbeitsanfall - einmal bei dem einem und ein anderes Mal bei dem anderen der beiden von ihm zu betreuenden Bezirksgerichte mehr Tage als üblich aufhält und daher bei dem anderen Bezirksgericht noch weniger Tage anwesend ist. Dies führt dazu, daß die rechtsschutzsuchende Bevölkerung nicht mit Sicherheit voraussehen kann, ob sie ihren Richter an einem bestimmten Tag tatsächlich antreffen wird.

Im Zuge der von Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und der niederösterreichischen Landesregierung mit der Gemeindevertretung Allentsteigs sowie den Gemeindevertretungen der sonstigen betroffenen Gemeinden geführten Gespräche über die Gerichtszusammenlegungen hat das Bundesministerium für Justiz bereits erklärt, daß an den bisherigen Gerichtsorten Gerichtstage abgehalten würden, eingerichtete Notariate bestehen blieben und den Gemeinden - wenn sie dies wünschen - die bei den Gerichten schon vorhandenen, der Grundbuchsabfrage dienenden maschinellen

- 4 -

Einrichtungen weiterhin zur Verfügung ständen. Damit wurde einer Reihe von wiederholt vorgetragenen Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeindevertretungen Rechnung getragen.

Ich meine, daß es im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung liegt, wenn durch die Zusammenlegung von Kleinst-Bezirksgerichten erreicht wird, daß die Richter der jeweiligen Bevölkerung am zuständigen Gericht nicht - wie derzeit - nur tageweise, sondern während der ganzen Woche und darüber hinaus am bisherigen Gerichtsstandort im Rahmen eines vorweg bestimmten Gerichtstags zur Verfügung stehen.

Die zwischen dem Land Niederösterreich und dem Bundesministerium für Justiz auf Grund der oben genannten Vereinbarung geführten Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Demgemäß ist auch noch kein bestimmter Zeitpunkt für die in Rede stehenden Gerichtszusammenlegungen vorgesehen.

Zu 3 und 4:

Den Bezirksgerichtssprengel Allentsteig dem Bezirksgericht Zwettl zuzuordnen, bietet sich insbesondere deshalb an, weil in Zwettl als Bezirkshaupt- und Zentralort etwa auch die Bezirkshauptmannschaft, das Finanzamt, die Bezirksbauernkammer etc. bereits ihren Sitz haben und somit auch unter diesem Gesichtspunkt für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung der Zugang zum Recht erleichtert würde.

Berücksichtigt man überdies die verkehrstechnisch ungünstigere Lage Allentsteigs, so kommt es den Interessen der Bevölkerung entgegen, als aufnehmendes Bezirksgericht das Bezirksgericht Zwettl vorzusehen, dessen Sitz in einem Ort gelegen ist, zu dem vergleichsweise erheblich bessere Ver-

- 5 -

kehrsverbindungen bestehen.

Daß das Bezirksgericht Zwettl, wie in der Einleitung der Anfrage ausgeführt wird, einen "wesentlich geringeren Aktenanfall" als das Bezirksgericht Allentsteig aufweist, trifft nicht zu. So beträgt nach dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz im Jahr 1990 der Geschäftsanfall (ohne Justizverwaltungssachen und Grundbuchauszüge) beim Bezirksgericht Zwettl 5127, beim Bezirksgericht Allentsteig 4320.

5. August 1991

Ernst Fries